

Rödl & Partner

Betriebsstätten



Internationales Steuerrecht

Die Arbeitsgruppe für das internationale Steuerrecht der Gesellschaft Rödl & Partner in Tschechien betreut die Mandanten bei der Steueroptimierung von grenzüberschreitenden Geschäften. Unsere Schwerpunkte sind insbesondere:

- steuerliche Auswirkungen von internationalen Unternehmenstransaktionen
- Besteuerung von Betriebsstätten
- Umwandlungen einschl. der grenzüberschreitenden Verschmelzungen
- unsere Steuerberater sind in 50 Ländern weltweit tätig.

Besteuerung von Betriebsstätten mit Fokus auf die Vertreterbetriebsstätten

Zahlreiche ausländische Unternehmen sind auf dem tschechischen Markt durch eigene Mitarbeiter oder Handelsvertreter tätig, die für die ausländischen Unternehmen neue Kunden gewinnen, Verträge abschließen oder Vertragsverhandlungen führen. Nach Entwicklung des internationalen Steuerrechtes, insbesondere nach der aktuellen Auslegung der Doppelbesteuerungsabkommen und des Kommentars zum OECD-Musterabkommen, wird der Begriff „Vertreterbetriebsstätte“ erweitert. Die betriebsstättenbegründenden Merkmale müssen sorgfältig geprüft werden. Bei der Prüfung, ob eine Betriebsstätte entsteht, ist komplex auszuwerten, inwieweit dem Auftraggeber durch die Tätigkeit in Tschechien ein wirtschaftlicher Nutzen erwächst. Für die Beurteilung, ob in Tschechien eine Betriebsstätte entsteht oder nicht, ist des Weiteren die Gestaltung der arbeitsrechtlichen Beziehungen maßgeblich. Da der Anteil der im Homeoffice Arbeitenden zunimmt, muss beurteilt werden, ob die Tätigkeit im Home-Office für die ausländische Gesellschaft eine Betriebsstätte begründet.

Gewinne, die der Betriebsstätte zuzurechnenden sind

Nach der OECD-Richtlinie sollte bei Ermittlung des der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinns davon ausgegangen werden, dass die Betriebsstätte als wirtschaftlich selbstän-

diges Subjekt gilt. Bei Ermittlung des Gewinnes, der der Betriebsstätte zuzurechnen ist, sind die OECD-Verrechnungspreislinien zu beachten.

Die Gewinnermittlung ist bei einer Betriebsstätte jedoch komplizierter als bei einer Handelsgesellschaft. Es ist vor allem nicht einfach, die Transaktion (oder mehrere Transaktionen) zu identifizieren, aus denen steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden. Des Weiteren muss eine Funktions- und Risikoanalyse, bzw. Analyse der eingesetzten Wirtschaftsgüter und Arbeitskräfte durchgeführt werden. Ohne diese Analysen kann der Gewinn, der der Betriebsstätte zuzurechnen ist, nicht ermittelt werden.

Umfassende Beurteilung der Entstehung und Besteuerung von Betriebsstätten

Entsteht in Tschechien eine Betriebsstätte, sind einschl. der verwaltungstechnischen Maßnahmen mindestens die folgenden Schritte zu unternehmen:

- Beurteilung der betriebsstättenbegründenden Merkmale
- Körperschaftsteuerliche Registrierung der Betriebsstätte
- Zurechnung der Aufwendungen und Erträge der Betriebsstätte nach international anerkannten Besteuerungsgrundsätzen
- Ermittlung des Gewinns der Betriebsstätte, Steuerpflichten
- Erstellung der Körperschaftsteuererklärung

Betriebsstättenergebnisabgrenzung und verbindliche Auskünfte

Seit 2018 kann beim Finanzamt eine verbindliche Auskunft über die Ermittlung des Betriebsstättengewinnes beantragt werden. Die verbindliche Auskunft bietet eine hinreichende rechtliche Sicherheit, da bei einer Außenprüfung keine abweichenden Besteuerungsgrundsätze angefordert werden können.

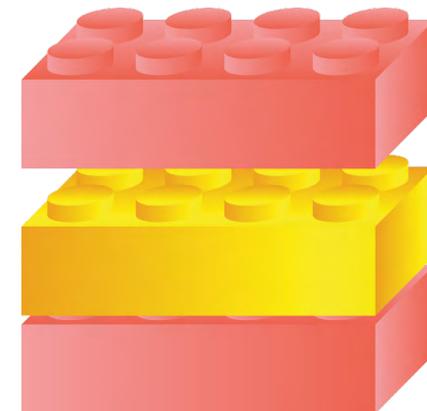
Die Grundsätze für die Ermittlung des Betriebsstätten-gewinnes können auch mit der Generalfinanzdirektion besprochen werden. Die Auskünfte der Generalfinanzdirektion bieten eine niedrigere rechtliche Sicherheit, die Besprechung ist jedoch verwaltungstechnisch einfacher.

jedoch noch mehr ...

Bei Entstehung einer Betriebsstätte müssten nicht nur steuerrechtliche Aspekte beurteilt werden, sondern auch zahlreiche arbeits-, handelsrechtliche oder buchtechnische Sachverhalte geklärt werden. Da die Betriebsstätte mit ihrem ausländischen Gründer eng verbunden ist, können uns unsere Kollegen aus mehr als 50 Ländern, in denen die Rödl & Partner präsent ist, unterstützen.

Äußerst interessant ist die Zusammenarbeit mit unseren ausländischen Kanzleien bei der Prüfung der Steuerbelastung, die den ausländischen Gesellschaften entsteht, wenn sie in Tschechien eine Betriebsstätte unterhalten oder eine Tochtergesellschaft gründen.

Unseren Mandanten bieten wir auch einen Vergleich der Steuerbelastung, die entsteht, wenn eine tschechische Betriebsstätte errichtet wird oder die Einkünfte des ausländischen Gründers im Staat seiner unbeschränkten Steuerpflicht besteuert werden.



Unser Team

- Spezialisten für die Besteuerung von Betriebsstätten ausländischer Gründer

Ihre Ansprechpartner



Martin Koldinský
Gerichtssachverständiger
Associate Partner

T +420 236 163 750
martin.koldinsky@roedl.com



Štěpán Kuba
Steuerberater
Senior Associate

T +420 236 163 750
stepan.kuba@roedl.com

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchhalter und Unternehmens- und IT-Berater sind wir an 106 eigenen Standorten in 48 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.130 Kolleginnen und Kollegen.

In der Tschechischen Republik ist Rödl & Partner seit 1991 mit Niederlassungen in Prag und Brunn aktiv. Mehr als 320 Fachleute beraten in sämtlichen Rechts-, Steuer- und Prüfungsfragen, in den Bereichen Business Process Outsourcing und Unternehmensberatung.

Rödl & Partner erhielt zwischen 2012 und 2020 die Auszeichnung als Czech Law Firm of the Year in der Kategorie Steuerrecht.

Rödl & Partner

Platněřská 2
110 00 Praha 1
Tschechische Republik
T +420 236 163 111
prag@roedl.com

Květná 178/34
603 00 Brno
Tschechische Republik
T +420 530 300 500
bruenn@roedl.com

Prag | Brunn
www.roedl.com/cz

